

Abschrift von Abschrift.



Verfügung.

1. Bei der mündlichen Begründung der nebenstehenden Entscheidung war dem Antragsteller folgendes eröffnet worden: Die Kammer habe zur Kenntnis genommen, dass der Antragsteller die Titel und Bilder seines Filmes "Brigantenliebe" gegebenenfalls dem schriftlich überreichten Vorschläge vom 30. Juli 1920 abzuändern bereit sei. Die Kammer habe diese Vorschläge eingehend geprüft, halte sich aber nicht für befugt, die vorgeschlagenen Änderungen anzuerkennen, da ein gesetzlicher Grund zur Beanstandung der ursprünglich eingereichte Bilder und Titelfolge nicht vorläge. Jämmerhin aber müsse die Kammer dem Antragsteller, in der Hauptsache aus künstlerischen Erwägungen, anheimgeben, selbstständig die von ihm geplanten Änderungen vorzunehmen.

Nachdem der Antragsteller darauf am 11. August mitgeteilt hatte, dass er nunmehr diese Änderungen vorgenommen habe und bereit sei, den von ihm geänderten Film nochmals vorzuführen, wurde dem Unterzeichneten am 12. August der Film in seiner abgeänderten Form vorgeführt und ihm wurden gleichzeitig die Anlagen, nämlich die erneute Inhaltsangabe, die Aufstellung der Ersatztitel und der Bildänderungen wie auch die herausgeschnittenen Bildstreifen übergeben.

Der Unterzeichnete überzeugte sich, dass der Antragsteller dem Wunsch der Behörde entsprochen habe. Die vier Beisitzer der Verhandlung vor der Oberprüfstelle wurden von dem Unterzeichneten mündlich von dieser Tatsache in Kenntnis gesetzt und sie gaben ihre Zustimmung zu den nachträglich erfolgten Änderungen.

2) Der Leiter der Oberprüfstelle. Berlin, den 13. August 1920.
Am Königsplatz 6.

Urschriftlich mit den Vorgängen und Anlagen
an die Prüfstelle Berlin

zur gefl. Kenntnisnahme, Entnahme der dorthin gehörigen Anlagen, Ausstellung der Zensurkarte und mit dem Ersuchen um Rücksendung der hiesigen Akten.

gez. Balcke.

3) Nach zwei Wochen.